

14. Juni 1999

Infobrief 28/99

Nachtrag zum Servicebrief 55/98 und 12/99 Gemeinnützigkeit

Einen sehr erfreulichen Erfolg für den Verbraucherschutz aufgrund unseres Infobriefes 55/98 können wir dem folgenden an uns gerichteten Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen entnehmen:

“Ihr Schreiben vom 3. Mai 1999 – Gemeinnützigkeit des Verbraucherschutzes

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Reifner,

das Bundesministerium der Finanzen hat den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV), mit der das untergesetzliche Spendenrecht ab dem Jahr 2000 neu geregelt werden soll, auf den Weg gebracht. Der Entwurf sieht vor, die Anerkennung von Zwecken als besonders förderungswürdig im Sinne des § 10 b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) künftig in einer Anlage zur EStDV zu regeln. In dieser Anlage, die die bisherige Anlage 7 der Einkommensteuer-Richtlinien ersetzen wird, werden die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz als besonders förderungswürdige Zwecke aufgeführt werden.

Da nur gemeinnützige Zwecke allgemein als besonders förderungswürdig im Sinne des § 10 b Abs. 1 EStG anerkannt werden können, werden durch die Änderung der EStDV gleichzeitig auch letzte Zweifel an der Gemeinnützigkeit der Förderung des Verbraucherschutzes beseitigt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag Müller-Gatermann”

Mit freundlichen Grüßen
Prof. Dr. Udo Reifner
INSTITUT FÜR FINANZDIENSTLEISTUNGEN e.V. (IFF)